

Ordnungsbehördliche Verordnung (OVO)
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Hansestadt Herford
vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV 2060) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Hansestadt Herford als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 16.12.2022 für das Gebiet der Hansestadt Herford folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen i.S. dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- u. Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen u. Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen u. Rampen vor der Straßenfront von Gebäuden, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen i.S. dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprech-Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen (einschl. Wegweisung und Hinweiszeichen) und Lichtzeichenanlagen.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verhaltenspflichtige Personen in diesem Sinne sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer Personen, das Verhalten von Tieren oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind.

§ 3
Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahren oder Behinderungen ausgehen. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel u. andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u. ä. oder sonstige hineinragende Gegenstände wie Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht sein und bedient werden können, dass sie niemanden behindern oder gefährden.
- (3) Die ohne besondere Einfriedung an die Verkehrsfläche und an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- und Anlagenbereich gelegenen Keller- u. Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzer*innen der Verkehrsfläche/Anlage nicht gefährdet werden können.

§ 4

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen (auch vorübergehend) sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen/-einrichtungen einschl. Hinweisschilder zu versetzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen sich u.a. zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten oder Lärm zu verursachen, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Passant*innen konkret von alkoholisierten Personen belästigt werden;
 3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen in aggressiver Form z. B. durch unmittelbares Einwirken auf Passant*innen durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen oder unter Einbeziehung von kleinen Kindern oder dem Einsatz von Tieren zu betteln;
 4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Feuer anzulegen oder zu grillen. ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Grillplätze;
 5. Sperrvorrichtungen u. Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 6. Hydranten, Schachtabdeckungen, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die Zugang sind zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- und ähnlichen Anlagen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen;
 7. das Campieren und Nächtigen auf Verkehrsflächen und in Anlagen;
 8. das Lagern in Personengruppen, die sich ständig wiederkehrend an denselben Orten ansammeln und dabei Passant*innen in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
 9. die Verrichtung der Notdurft auf Verkehrsflächen und in Anlagen;
 10. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen).

§ 5

Tiere

- (1) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur angeleint geführt werden. Die Anleinplicht gilt generell auch in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- (2) Hunde dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die in der Lage sind, das Tier unter Kontrolle zu halten.
- (3) Im Begegnungsfalle sind Hunde angeleint zu führen. Dies gilt besonders auch für die Bereiche, für die ein Anleinzwang nach Abs. 1 nicht besteht.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde u. Pferde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Zum Schutz der Straßen und Anlagen sowie der Gewässer ist es verboten, Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische zu füttern.

§ 6

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Fußgänger*innen oder Verkehrsteilnehmer*innen auf Verkehrsflächen und in Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den/die Eigentümer*in oder sonst am Gebäude nutzungsberechtigte Personen zu beseitigen.

§ 7

Das Aufstellen und Betreiben elektrisch oder Gas betriebener ortsveränderlicher Heizgeräte, die vorwiegend Wärmestrahlung abgeben (z. B. Heizpilze, Heizstrahler etc.) ist im Außenbereich verboten.

§ 8

Verbot der Verunreinigung

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall (Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarren- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Verpackungsmaterial usw.). Das Gleiche gilt für Gegenstände, die scharfkantig, gleitfähig oder auf andere Art gefährlich sind;
 2. das Ausschütten von Schmutz- u. Abwässern sowie das Ableiten von Regenwasser;
 3. das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen u. feuergefährlichen Stoffen. Das Gleiche gilt für Säuren, säurehaltige oder giftige Flüssigkeiten;
 4. das Bemalen, Beschriften, Besprühen und Verunstalten von Verkehrsflächen und Anlagen.
- (2) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Reinigen und Abspritzen von Motoren oder sonstiger ölbehafteter Gegenstände einschl. Ölwechsel an Fahrzeugen ist auf Verkehrsflächen und den Anlagen verboten.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen und Anlagen Handel treibt oder Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, ist verpflichtet, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände einzusammeln.

§ 9

Abfallbehälter

Hausmüll und gewerblicher Müll dürfen nicht in die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Die vom/von der Eigentümer*in oder von der Nutzungsberechtigten Person anzubringende Hausnummer muss von der Straße her zu sehen sein und gut lesbar erhalten werden.
- (2) Beim Ummummern darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die Nummer noch lesbar ist.

§ 11

Werbung, wildes Plakatieren

Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- u. Schaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen u. Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an anderen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen Werbematerial (z.B. Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Veranstaltungshinweise) anzubringen.

§ 12

Aufstellen von Zelten, Schaubuden, Verkaufswagen, Zugfahrzeugen sowie Wohnwagen, Tier- und Gerätewagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Zirkus- und sonstigen Veranstaltungszelten nebst Zubehör, Schaubuden, Verkaufswagen, Zugfahrzeugen sowie Wohnwagen, Tier- und Gerätewagen auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist verboten.
- (2) Ausnahmen sind im Rahmen des § 13 möglich.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag gewährt werden, wenn die Interessen der antragstellenden Person die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Erteilung einer Ausnahme im Falle des § 12 dieser Verordnung ist nur dann möglich, wenn die antragstellende Person eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Grundstückseigentümers*in und eine ggf. erforderliche bau- und/oder planungsrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde vorlegen kann.
- (2) Zuständig für die Erteilung der entsprechenden Ausnahme ist die Hansestadt Herford als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als verhaltenspflichtige Person im Sinne des § 2 vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen so herstellt oder unterhält, dass von ihnen Gefahren oder Behinderungen ausgehen,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 in den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u. ä. oder sonstige hineinragende Gegenstände wie Schaukästen und Warenautomaten so anbringt, dass dadurch eine Person behindert oder gefährdet wird,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 die im Verkehrs- und Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte oder ähnliche Öffnungen nicht mit festen Abdeckungen versieht und unterhält, die so angebracht sind, dass Benutzer*innen der Verkehrsfläche und Anlage nicht gefährdet werden können,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Verkehrsflächen und Anlagen nicht schonend behandelt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen/- Einrichtungen oder Hinweisschilder versetzt oder nicht bestimmungsgemäß nutzt,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhält oder Lärm verursacht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 auf Verkehrsflächen und in Anlagen in aggressiver Form oder unter Einbeziehung von kleinen Kindern oder dem Einsatz von Tieren bettelt,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Feuer anlegt oder grillt,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen unbefugt überwindet,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hydranten, Schachtabdeckungen, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die Zugang sind zu Wasser-, Gas-, Elektrizität-, Feuermelde- und ähnlichen Anlagen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 auf Verkehrsflächen und in Anlagen campiert oder nächtigt,
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 in Personengruppen lagert, die sich ständig wiederkehrend an denselben Orten ansammeln und dabei Passant*innen in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 auf Verkehrsflächen und in Anlagen die Notdurft verrichtet,
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 durch sein Verhalten andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

16. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen, Anlagen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht angeleint führt,
 17. entgegen § 5 Abs. 2 einen Hund führt, ohne in der Lage zu sein das Tier unter Kontrolle zu halten,
 18. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde im Begegnungsfalle nicht angeleint führt,
 19. entgegen § 5 Abs. 4 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde u. Pferde, mit sich führt und die durch diese verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 20. entgegen § 5 Abs. 5 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische füttert,
 21. entgegen § 6 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht beseitigt,
 22. entgegen § 7 elektrisch oder mit Gas betriebene ortsveränderliche Heizgeräte, die vorwiegend Wärmestrahlung abgeben (z. B. Heizpilze, Heizstrahler) im Außenbereich betreibt,
 23. entgegen § 8 Abs. 1 Nr.1 Verkehrsflächen und Anlagen durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall verunreinigt,
 24. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verkehrsflächen und Anlagen durch das Ausschütten von Schmutz- und Abwässern oder das Ableiten von Regenwasser verunreinigt,
 25. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 Verkehrsflächen und Anlagen durch das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen verunreinigt,
 26. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 Verkehrsflächen und Anlagen bemalt, beschriftet, besprüht oder verunstaltet,
 27. entgegen § 8 Abs. 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Kraftfahrzeuge, Motoren oder sonstige ölbehaltete Gegenstände reinigt, wäscht oder abspritzt oder einen Ölwechsel an Fahrzeugen vornimmt,
 28. entgegen § 8 Abs. 3 auf Verkehrsflächen und Anlagen Handel treibt oder Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, keine Abfallbehälter aufstellt und in einem Umkreis von 30 m nicht alle Rückstände einsammelt,
 29. entgegen § 9 Hausmüll und gewerblichen Müll in einen auf einer Verkehrsfläche und in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
 30. entgegen § 10 Abs. 1 die Hausnummerierungspflicht verletzt,
 31. entgegen § 10 Abs. 2 beim Ummummern die Übergangszeit von einem Jahr überschreitet,
 32. entgegen § 11 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Werbematerial anbringt,
 33. entgegen § 12 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Zirkus- oder sonstige Veranstaltungszelte nebst Zubehör, Schaubuden, Verkaufswagen, Zugfahrzeugen oder Wohnwagen, Tier- und Gerätewagen ab- oder aufstellt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 zu begehen.
 2. als Person oder als verantwortliche Person einer juristischen Person oder Personenvereinigung, in deren Name geworben wird, eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 ermöglicht, indem sie/er Werbemaßnahmen ohne die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zur Verfügung stellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und 2 kann gem. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2041 ungültig.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Herford vom 15.12.2021 außer Kraft.

**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Hansestadt Herford
vom 19.12.2022**

Verwarnungs-/Bußgeldkatalog

Owi-Tatbestand	Verwarnungs-/ Bußgeld €
I. Verhaltenspflicht und ordnungswidrige Benutzung der Verkehrsflächen/Anlagen	
1. Gefährdung, Schädigung, vermeidbare Behinderungen oder Belästigung von anderen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen gemäß § 2 Ordnungsbehördliche Verordnung (OVO)	100, --
2. Unbefugtes Versetzen oder zweckentfremdete Nutzung auf Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 OVO	100, --
3. Unbefugter Aufenthalt in Anlagen bzw. auf Verkehrsflächen zum Zweck des Alkoholgenusses und des Lärmes und Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß § 4 Abs. 2 Nr.2 OVO	100, --
4. Unbefugtes Betteln in aggressiver Form z.B. unter Einbeziehung von kleinen Kindern und Tieren gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 OVO	150, --
5. Unbefugtes Grillen oder Feuer anlegen außerhalb von Grillplätzen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 OVO	100, --
6. Unbefugtes Beseitigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen oder Sicherheitsbeleuchtungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 OVO	100, --
7. Beeinträchtigung oder Verdecken von Hydranten, Schachtabdeckungen etc. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 OVO	100, --
8. Unbefugtes Campieren und Nächtigen auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 OVO	100, --
9. Unbefugtes Lagern in Personengruppen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 OVO	100, --
10. Unbefugtes Verrichten der Notdurft auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 OVO	50, --

11. Verunreinigung von Verkehrsflächen/Anlagen oder zweckentfremdete Nutzung gemäß § 4 Abs. 1 OVO i. V. m. § 8 Abs. 1 OVO	50, --
12. Unerlaubte Reinigung bzw. Waschen von Kfz, Motoren oder sonstiger ölbehafteter Gegenstände einschl. Ölwechsel gemäß § 8 Abs. 2 OVO	100, --
13. Nichtbeachtung der Aufstellpflicht von Abfallbehältern beim Betrieb eines Speise- und Getränkehandels zum Verzehr an Ort und Stelle gemäß § 8 Abs. 3 OVO	100, --
14. Unerlaubtes Aufstellen und Betreiben elektrischer oder mit Gas betriebenen ortsveränderlichen Heizgeräte, die vorwiegend Wärmestrahlung abgeben (z. B. Heizpilze, Heizstrahler etc.)	200, --
II. Abfallbehälter	
Unbefugtes Befüllen der auf Verkehrsflächen bzw. in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter mit Haus- oder gewerblichem Müll gemäß § 9 Abs. 1 OVO	150, --
III. Tiere	
1. Nichtbeachtung der Anleinplicht gemäß § 5 Abs. 1 OVO	50, --
2. Unzureichende Hundeführung gemäß § 5 Abs. 2 OVO	50, --
3. Nichtbeachtung der Anleinplicht im Begegnungsfall gemäß § 5 Abs. 3 OVO	50, --
4. Unzureichende Beseitigung von Verunreinigungen durch das mit geführte Tier gemäß § 5 Abs. 4 OVO	50, --
5. Füttern von Wildtauben, verwilderten Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fischen gemäß § 5 Abs. 5 OVO	50, --
IV. Plakatieren	
Unbefugtes Plakatieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 11 OVO	150, --
V. Sonstiges	
<u>Aufstellen von Zelten, Schaubuden, Verkaufswagen, Zugfahrzeugen sowie Gerätewagen</u>	

Ab- und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. in Anlagen gemäß § 12 Abs. 1 OVO	100, --
<u>Schutzvorrichtungen</u>	
1. Grundstückseinfriedungen als Gefahrenquelle oder Behinderung gemäß § 3 Abs. 1 OVO	100, --
2. Türen, Fenster, Schaukästen, Warenautomaten als Gefahrenquelle oder Behinderung in Anlagen- oder Verkehrsräumen gemäß § 3 Abs. 2 OVO	100, --
3. Nicht fest abgedeckte Keller- u. Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen gemäß § 3 Abs. 3 OVO	150, --
<u>Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden</u>	
Fehlende Beseitigung von Schneeüberhänge und Eiszapfen als Gefahrenquelle gemäß § 6 OVO	150, --
<u>Hausnummern</u>	
1. Nicht lesbare und nicht von der Straße zu sehende Hausnummer gemäß § 10 Abs. 1 OVO	75, --
2. Überschreitung der Übergangszeit von einem Jahr gemäß § 10 Abs. 2 OVO	75, --